

## Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG für die Sitzverlegung einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland

Firma:	
Sitz:	
UID:	CHE
Ich/wir	bestätige/n hiermit, dass die, welche ihren Sitz
von	(CH) nach ()
verlege	en wird, in der Schweiz über keine Grundstücke, Anteile oder Rechte im Sinne von
Art. 4	Abs. 1 BewG verfügt. Es liegt auch kein bewilligungspflichtiger Erwerb eines
	stücks im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BewG vor. Die Verlegung des Sitzes der
	nach () bedarf so-
mit kei	ner Bewilligung im Sinne des BewG und der BewV.
Ort/Dat	tum:
0100	
Unters	chrift von einem Mitglied mit Einzelunterschrift oder zwei Mitgliedern mit Kollek-
tivunte	rschrift zu zweien des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) SR 211.412.41 vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013)

## Art. 4 Erwerb von Grundstücken

Als Erwerb eines Grundstückes gilt:

- a. der Erwerb des Eigentums, eines Baurechts, eines Wohnrechts oder der Nutzniessung an einem Grundstück;
- b. die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist;
- c. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einem Immobilienfonds, dessen Anteilscheine auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an einem ähnlichen Vermögen;
- c<sup>bis</sup> der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einer Aktie einer Immobilien-SICAV, deren Aktien auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an einem ähnlichen Vermögen;

d. ..

- e. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
- f. die Begründung und Ausübung eines Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts an einem Grundstück oder an einem Anteil im Sinne der Buchstaben b, c und e;
- g. der Erwerb anderer Rechte, die dem Erwerber eine ähnliche Stellung wie dem Eigentümer eines Grundstückes verschaffen.
- <sup>2</sup> Als Erwerb eines Grundstückes gilt auch, wenn eine juristische Person oder eine vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz ins Ausland verlegt und Rechte an einem Grundstück beibehält, das nicht nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bewilligungsfrei erworben werden kann.